

15. April 2002

Infobrief 12/02

Überweisungen im Inland, Fristen, Schadensersatz

Sachverhalt

An einem Montag hob ein Bankkunde von seinem Sparbuch einen Geldbetrag ab, zahlte ihn auf sein Girokonto ein und überwies diesen Betrag gleichzeitig über sein Girokonto auf ein eigenes (Geldanlage-)Konto bei einem anderen Kreditinstitut im Inland. Der Betrag kam erst am Freitag der folgenden Woche auf dem Konto des anderen Kreditinstitutes an. Fraglich war, zu welchem Termin das Geld nach dem neuen Überweisungsgesetz auf dem Konto des anderen Kreditinstitutes eingegangen sein muss.

Stellungnahme

1. Fristberechnung

Am Montag reichte der Kunde die Überweisung bei seiner Bank ein. Gem. § 676a Abs. 2 S. 1 BGB ist die Überweisung so schnell wie möglich zu bewirken. Die folgenden Fristen stellen daher keinen freien Spielraum für Kreditinstitute dar, sondern sind nur Obergrenzen.

Aus § 676a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB ergibt sich, dass Inlandsüberweisungen „*binnen drei Geschäftstagen auf das Konto des Kreditinstitutes des Begünstigten*“ zu erfolgen hat.

Die Frist beginnt gem. § 676a Abs. 2 S. 3 BGB regelmäßig mit Ablauf des Tages, an dem dem Kreditinstitut die erforderlichen Angaben zur Überweisung vorliegen und das Konto des Kunden genügend Deckung aufweist (Guthaben oder Kreditrahmen). Es ist im vorliegenden Fall von den erforderlichen Angaben und ausreichender Deckung des Girokontos auszugehen, denn bei Einzahlungen auf das eigene Konto am Schalter ist davon auszugehen, dass die Gutschrift umgehend und damit am selben Tag erfolgte.

Die Berechnung des Fristendes erfolgt gem. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB. Der erste Tag der Frist ist daher der auf das Vorliegen aller Erfordernisse folgende Tag.

Hier handelte es sich um eine institutsfremde Inlandsüberweisung. Die Frist von drei Bankgeschäftstagen endet daher mit Ablauf des Donnerstages. Bis dahin muss das Geld bei dem Kreditinstitut des Begünstigten eingegangen sein.

Gem. § 676g Abs. 1 BGB muss im Regelfall der Betrag dem Kunden innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Tag, an dem der Betrag dem Kreditinstitut gutgeschrieben wurde, dem Kunden gutgeschrieben werden (die Ausnahme betrifft andere Fristvereinbarungen). Geht der Betrag bei dem Empfänger-Kreditinstitut am Donnerstag ein, muss er dem Kunden bis Ende des Freitags gutgeschrieben werden. Die Wertstellung hat aber gem. § 676g Abs. 1 S. 4 BGB zu dem Tag zu erfolgen, an dem der Betrag dem Kreditinstitut zur Verfügung gestellt worden ist. Die Wertstellung erfolgt daher taggenau mit der Frist nach § 676a BGB (Palandt 60. Aufl., § 676g Rz. 4). Mit Unternehmern kann abweichendes vereinbart werden. Damit ist der Betrag dem Kunden spätestens am Freitag gutzuschreiben, die Wertstellung hat (evtl. rückwirkend) spätestens zum Donnerstag zu erfolgen.

Fristen bei inländischen institutsfremden Überweisungen:

Montag	Donnerstag	Freitag
	+ 3 Banktage	+ 1 Banktag
Überweisung	Letzter Tag für Eingang und Tag der Wertstellung	Letzter Tag für Gutschrift

2. Folgen verspäteter Überweisung

Bei verspäteter Überweisung hat das (erste) überweisende Kreditinstitut gem. § 676b Abs. 1 BGB dem Überweisenden den Überweisungsbetrag für die Dauer der Verspätung zu verzinsen, soweit der Überweisende die Verspätung nicht selbst zu vertreten hat. Der Zinssatz beträgt 5 % über dem Basiszinssatz, aktuell also $5\% + 2,57\% = 7,57\%$. Die Frist für die Verzinsung kann vor der Höchstfrist beginnen, soweit die Überweisung schneller hätte erfolgen können (Palandt 60. Aufl., § 676b Rz. 3).

3. Konsequenzen

Der Schadensersatz bei einer Überweisung von 1000 € würde daher bei einer Wertstellung am darauffolgenden Freitag 8 Tage betragen, was 1,66 € entspricht. Neben dem ökonomischen Schaden wird der Aufwand für die Kreditinstitute das weitaus wichtigere Argument sein, die Überweisungen zumindest innerhalb der Höchstfristen gem. § 676a BGB auszuführen. Denn die Bearbeitung wird das Kreditinstitut ein Mehrfaches davon kosten als die Zinsen gem. § 676b BGB. Der Schaden sollte, um die Banken zu schnellen Überweisungen zu veranlassen, geltend gemacht werden.

Dazu eignet sich auch die neu geschaffene Möglichkeit der Verbraucherverbände in § 3 Nr. 8 RBERG, den Schaden der Kunden nach Abtretung der entsprechenden Forderungen gerichtlich geltend zu machen. Denn dieses betrifft ausdrücklich Fälle geringer Anspruchshöhe, die für die einzelnen Verbraucher keinen Anreiz für eine Individualklage bieten.